Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18. Marienwerder, den 30. April 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Das allen Besitzern Preußischer Konsols zugängliche Staatsschuldbuch, über dessen Benutzung wir unterm 8. April v. Js. einen kurzen Bericht erstattet haben, ist auch in dem eben abgelaufenen Geschäftsjahre rege in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 1. April

1888: 5929 mit 334 442 700 Mk.
1889: 6781 „ 387 804 400 „

Sie ist bis zum 1. April 1890 auf 7871 Konten mit 451 137 600 Mk. gestiegen.

Von den letztgedachten Konten fallen 84 pCt. auf Kapitalien bis zu 50 000 Mk. und 16 pCt. auf größere Anlagen, ganz wie im vorigen Jahre.

Für physische Personen waren am 31. März d. Js. 5040 Konten über 223 161 150 Mk., für juristische Personen 1185 Konten über 122 198 000 Mk. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1610 Konten über 91 739 700 Mk. angelegt.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 4156 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 864 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigen und 4764 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 7038 in Preußen, 755 in anderen Staaten Deutschlands, je 11 in England und Frankreich, 40 in verschiedenen anderen außerdeutschen Staaten Europas, 16 in außereuropäischen Ländern.

521 Konten sind für bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen angelegt, 105 mehr als vor einem Jahre.

Die Vermehrung ist als eine Folge des Hinweises auf § 24 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 zu betrachten, welchen der Herr Justizminister durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 24. April v. Js. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 114) an die Gerichte erließ. Da das für die Mündel in Preußischen Konsols angelegte Vermögen durch die Eintragung in das Staatsschuldbuch besonders gesichert wird, dürfte eine Benutzung des Letzteren Seitens der Vormünder noch in weiterem Umfange zu erhoffen sein.

Das Buch ist überhaupt allen denjenigen Besitzern solcher Konsols von Nutzen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, solange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und der Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Urkunden nicht selten entsteht. Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag, nämlich 25 Pfennig von jeden angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 Mk.) zu zahlen. Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pfennig oder per Post franko für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 5. April 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

2) **Bekanntmachung**

den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend.

Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 8½ und 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	3.	Mai in	Konitz	um	9 Uhr,
„	6.	„ „	Marienwerder	„	8½ „
„	7.	„ „	Stuhm	„	9 „
„	9.	„ „	Christburg	„	8½ „
„	13.	„ „	Rosenberg	„	8 „
„	14.	„ „	Januschau, Kreis Rosenberg,	„	9 „
„	16.	Mai in	Löbau	um	9 Uhr
„	17.	„ „	Raudnitz	„	9 „
„	19.	„ „	Jablonowo	„	9 „
„	20.	„ „	Strasburg in Westpreußen	„	9 „
„	21.	„ „	Wrotzk, Kreis Briesen	„	9 „
„	22.	„ „	Briesen	„	9 „
„	23.	„ „	Rehden	„	9 „
„	24.	„ „	Culmsee	„	9 „

Ausgegeben in Marienwerder am 1. Mai 1890.

am 22.	Juli	„	Mewe	um 9	Uhr
„ 23.	„	„	Neuenburg	„ 9	„
„ 24.	„	„	Schwetz	„ 9	„

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klophengste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Zodrow zu Renczkau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Renczkau, Kreises Thorn, an Stelle des Gutsbesitzers Salomons zu Hohenhausen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. April 1890.

Der Oberpräsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Tollik zu Kielbasin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedenau, Kreises Thorn, an Stelle des Rittergutsbesitzers von Kries zu Friedenau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. April 1890.

Der Oberpräsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsinspektors Janzen in Gut Lalkau zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fronza, Kreises Marienwerder, an Stelle des Landwirths Fritz Busch zu Wloschnitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. April 1890.

Der Ober-Präsident.

6)

Nach einer Mittheilung des Herrn Chefs des General-Stabes der Armee werden in der diesseitigen Provinz im Anschlusse an die vorjährigen Arbeiten im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberstlieutenant Morsbach à la suite des Generalstabes der Armee, in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder stattfinden.

Die Arbeiten werden in der Revision der festgelegten bezw. in der Wiederherstellung der etwa abhanden gekommenen Marksteine bestehen.

Vorstehendes wird mit dem Ersuchen an alle Betheiligte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den schriftlichen und mündlichen Requisitionen des Oberstlieutenants Morsbach und der ihm untergebenen Dirigenten, Offiziere, Trigonometer u. s. w. gefälligst zu entsprechen denselben auch jede erforderliche Auskunft und etwa nöthige Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Marienwerder, den 23. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

7) Polizei-Verordnung.

Gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie auf Grund der §§ 6, 7 und 11 der Königlichen Verordnung vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 348) betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Westpreußen, wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Auf den nachstehend bezeichneten Gewässern:

a. dem Müskendorfer See im Kreise Konitz,
b. dem Lessener Schloßsee,
c. dem Gubiner-See,
d. dem Gr. Plowenzer-See,
e. dem großen Gruttaer See,
f. dem großen Gruttaer Kirchen-See,

(b–f sämmtlich im Kreise Graudenz)

ist alljährlich in der Zeit vom 15. April Morgens 6 Uhr bis zum 14. Juni Abends 6 Uhr jede Fischerei untersagt.

Ausnahmen von diesem Verbot können durch den Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

§ 2. Es ist verboten, aus nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Marienwerder Krebsweibchen zu fangen, welche Eier oder Junge tragen.

§ 3. Wenn bei Gelegenheit des Fischfanges Eier bezw. Junge tragende Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 4. Der Verkauf von Krebsweibchen wird innerhalb des Regierungsbezirkes Marienwerder zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren untersagt.

§ 5. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai jedes Jahres dürfen Krebse nur verkauft oder feilgeboten werden,

a. wenn dieselben sich in einem Zustande der Bereitung befinden, welcher die Annahme rechtfertigt, daß sie außerhalb jenes Zeitraums (außerhalb der Krebsschonzeit) gefangen sind, oder
b. wenn die verkaufende oder feilhaltende Person ein von der Ortspolizeibehörde des Fangortes unterzeichnetes und untersiegeltes bezw. unterstempeltes Zeugniß (Ursprungszeugniß) mit sich führt, aus welchem hervorgeht, daß die Krebse
   1. vor Beginn der Schonzeit oder
   2. außerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder, oder
   3. innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder aus geschlossenen Gewässern gefangen sind.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Die Polizeiverordnung vom 14. September/17. Dezember 1886 (Amtsblatt 1886 S. 293, 294; Amtsblatt 1887 S. 2), betreffend die für den Verkauf von Fischen und Krebsen in der Schonzeit erforderlichen Ursprungszeugnisse, wird aufgehoben.

Marienwerder, den 24. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Massenbach.

8) Zufolge höherer Anordnung werden die Regierungs-Verfügungen vom 13. Januar 1820 (Amtsblatt pro 1820 S. 20) und vom 14. Juni 1858 (Amtsblatt pro 1858 S. 169), nach welchen die Collatoren von Beneficien für Studirende, insbesondere die Magistrate, welche Stipendien an Studirende verabfolgen, aufgefordert werden, hiervon unter Angabe des Namens des Stipendiaten und des Betrages des ertheilten Stipendiums dem Königlichen Senat derjenigen Universität Nachricht zu geben, auf welcher sich der betreffende Studirende aufhält, hiermit in Erinnerung gebracht, weil diese Benachrichtigungen in neuerer Zeit vielfach unterblieben sind.

Marienwerder, den 24. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Massenbach.

9) Dem Fräulein Ida Wehner in Marienhöhe, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 15. April 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Der Amtssekretär Schiffner zu Osche ist zum Kassengehilfen für die Königliche Forstkasse zu Osche mit der Maßgabe angenommen worden, daß derselbe den Forstkassenrendanten in Holzverkaufs- und anderen Terminen vertreten und dabei Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse ausstellen kann.

Marienwerder, den 17. April 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat März 1890 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a.	50 Kilogramm	Hafer	8	Mark	40 Pf.,
b.	„ „	Heu	3	„	15 „
c.	„ „	Stroh	2	„	94 „

Danzig, den 16. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

12) Nachweisung

der bis Ende März d. Js. eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft bisher gehört hat.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft fortan gehört.
Kokocko, Ab.	Zechlau	Schwornigatz
Styporz, Ab.	(neu)	„
Kl. Schwornigatz, Ab.	Zechlau	„
Kalkarska, Fo.	„	„
Pillamühl, M.	„	„
Rudzini, D. u. Ab.	Kossabude	Karszin
Heinrichswalde, Adelig u. Königlich D. Dm. u. Ab.	Barkenfelde	Heinrichswalde

Bromberg, den 16. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wehlack.

13) Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Prust, Kreis Tuchel, wird am 24. April der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Bromberg, den 21. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wehlack.

14) Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Königl. Neukirch wird am 25. April der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Bromberg, den 22. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wehlack.

15) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai ab wird die Postagentur in Prechlau in ein Postamt umgewandelt.

Bromberg, den 23. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Wehlack.

16) **Bekanntmachung.**

Rückfahrkarten mit 45tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten werden wie folgt verkauft:

a. Zum Besuch von Ostseebädern vom 1. Mai bis 30. September 1890:

Nach Colberg von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Stettin, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Elbing (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw,

nach Neuhäuser von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit,

nach Rügenwalde von Bromberg, Posen, Stargard i. Pm. und Stettin,

nach Stolpmünde von Bromberg, Posen, Schneidemühl, Stargard i. Pm. und Stettin,

nach Zoppot von Stargard i. Pm. und Stettin über Cöslin,

nach Zoppot oder Neufahrwasser von Allenstein, Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr., Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Posen, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau,

nach Cranz von Allenstein, Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Goldap, Graudenz, Konitz, Marggabowa, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr. und Tilsit.

Die Inhaber von Rückfahrkarten nach Elbing (für Kahlberg) haben beim Antritt der Rückreise der Fahrkarten-Ausgabe eine Bescheinigung des Vorstandes der Aktien-Gesellschaft „Seebad Kahlberg", daß der Aufenthalt in Kahlberg länger als acht Tage gewährt hat, vorzuzeigen; andernfalls haben die Rückfahrkarten zur Rückreise keine Gültigkeit.

Eine Ueberführung der Fahrkarten-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bezw. Ostpreußischen Südbahn nicht statt. Die Fahrt kann jedoch in Königsberg auch von dem Ostbahnhofe auf der diesseitigen Strecke Königsberg-Labiau bis Rothenstein i. Ostpr. zurückgelegt werden; ab Rothenstein erfolgt die Reise auf der Cranzer Eisenbahn. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung. Das abgefertigte Reisegepäck wird in Königsberg stets von dem einen zum andern Bahnhofe verwaltungsseitig überführt.

b. Zum Besuche von schlesischen Badeorten:

Vom 1. Mai bis 30. September 1890:

Nach Langenau Bad von Bromberg, Stettin, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Glatz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Altwasser, Salzbrunn, Fellhammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Cudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Friedeberg a. Q., Reibnitz, Hirschberg, Jannowitz und Liebau von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Vom 1. Juni bis 31. August 1890:

Nach Landeck Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Reinerz Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgaben zu erfahren.

Bromberg, den 12. April 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Am 1. Mai d. J. tritt an Stelle des bisherigen Verzeichnisses der Fahrscheine für zusammenstellbare Rundreisehefte ein neues Fahrschein-Verzeichniß in Kraft, welches ohne Uebersichtskarte zum Preise von 70 Pfennig, mit Uebersichtskarte zum Preise von 85 Pfennig durch Vermittelung sämmtlicher Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden kann.

Von den eintretenden Aenderungen heben wir besonders hervor, daß die für den Bereich der deutschen Staats- und Privat-Eisenbahnen bereits gestattete Zusammenstellung von Fahrscheinheften für gewöhnliche Hin- und Rückfahrten über die gleichen Strecken vom 1. Mai d. J. ab auf den gesammten Bereich der dem Vereins-Reiseverkehre angehörenden Bahnstrecken ausgedehnt wird.

Zu beachten bleibt jedoch, daß nach wie vor die Ausgangsstation vor der Vollendung der Reise nicht wieder berührt werden darf, und daß eine mehr als zweimalige Befahrung einer und derselben Strecke nicht gestattet ist.

Bromberg, den 23. April 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) **Bekanntmachung.**

Bei der am 14. April 1890 erfolgten ersten Auslooſung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. Mai 1887 ausgegebenen 3½ prozentigen Anleiheſcheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — V. Ausgabe — über 4,000,000 Mk. sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 3000 Mk. Nr. 14, 16, 25, 68.

Litt. B. über 2000 Mk. Nr. 21, 214, 220, 304, 489.

Litt. C. über 1000 Mk. Nr. 16, 65, 69, 367, 434, 439, 497, 616, 835.

Litt. D. über 500 Mk. Nr. 100, 121, 154, 220, 276, 352, 498, 604, 736, 777, 914, 965.

Litt. E. über 200 Mk. Nr. 13, 181, 209, 356, 360, 657, 765, 801, 820, 846, 855, 1282, 1285, 1287, 1494.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten Anleihescheine werden den Inhabern hierdurch **zum 1. Oktober 1890** mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitals für diese ausgelooften Anleihescheine bei der hiesigen Landeshauptkasse, sowie bei der General-Direktion der Seehandlungs-Societät in Berlin, der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin und der Danziger Privat-Actienbank hierselbst gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstermin fällig werdenden Zinsscheinen und den Anweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1890** auf; der Betrag für fehlende Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Danzig, den 18. April 1890.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Jaeckel.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuches:

1. Katharina Sagner, ledig, geb. am 8. September 1864 zu Groß-Auerschim, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen einfachen Diebstahls (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. August 1888), vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, vom 5. März d. J.
2. Kasper Lonski, früherer Wirthschaftsschreiber, geboren am 3. Dezember 1842 zu Klein-Grajeck bei Slupce, Russisch-Polen, wegen Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Februar 1888), von der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg, vom 22. Mai v. J.
3. Lina Zissikon, geb. Bloch, Ehefrau, geboren am 15. August 1850 zu Konstantinopel, wohnhaft zuletzt in Mülhausen, Elsaß, wegen gewerbsmäßiger Kuppelei, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 12. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4a. Anne Reitsma, Arbeiter, geboren am 5. Februar 1847 zu Leeuwarden, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns,
b. dessen Ehefrau Gertruida, geb. Klok, geboren am 4. Januar 1846 zu Smilde, Niederlande,

vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 8. März d. J.

5. Heinrich Zwickardt (Zweckardt auch Zwieckarls) Tagelöhner, geboren am 13. März 1852 zu Roermond, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 7. März d. J.
6. Johann Beicht, Kürschner, geb. am 2. März 1844 zu Aigen, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom vom 7. März d. J.
7. Wenzel Horak, Schreinergeselle, geb. am 25. April 1844 zu Platz, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Garmisch, vom 6. Februar d. J.
8. Franz Kaskah, Kunstreiter und Tagelöhner, geb. am 12. Januar 1859 zu Szegedin, Ungarn, ortsangehörig ebndaselst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 8. März d. J.
9. Michael Heer, Schriftsetzer, geboren am 7. Mai 1839 zu Klingnau, Bezirk Zürzach, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Gießen, vom 8. März d. J.
10. Johann Baptist Baumgartner, Schlosser und Spengler, geb. am 27. Juli 1864 zu Rothenburg, Schweiz, ortsangehörig zu Rain, Kanton Luzern, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 3. März d. J.
11. Karl Schwitzgebel, Maler, geb. am 22. Dezember 1861 zu Biersfelden, Schweiz, ortsangehörig zu Saanen, Kanton Bern, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 3. März d. J.
12. Johann Birrer, Dachdecker, geb. am 24. Oktober 1865 zu Luthern, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 3. März d. J.
13. Friedrich Aeschlimann, Tagner, geb. am 11. Januar 1856 zu Langnau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 9. März d. J.
14. Wenzel Mitschka, Tischler, 27 Jahre alt, aus Jamnitz, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 5. März d. J.
15. Wilhelm Kaufer, Schmied, geb. am 12. August 1848 zu Siklos, Ungarn, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg, vom 8. Januar d. J.
16. Franz Friedrich Nikolaus Riese, Handelsmann, geb. am 6. Dezember 1833 zu Laibach, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen unterlassener Beschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Erfurt, vom 15. März d. J.
17. Rasmus Theodor Madsen, Matrose, geboren am 4. April 1867 zu Ginerup, Bezirk Randers, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns

im wiederholten Rückfall, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 14. März d. J.

18. Eduard Meier, Arbeiter, geb. im April 1834 zu Enschede, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsident zu Minden, vom 12. März d. J.
19. Josef Kunibert Schmitz, Maurergeselle, geboren am 29. Juli 1859 zu Wittem, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns unter Drohungen, groben Unfugs und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 10. März d. J.
20. Martin Blahnik, Maurer, geboren am 28. September 1849 zu Melhut, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Friedberg, vom 8. März d. J.
21. Franz Josef Mudroch, Schmied, geb. am 14. Dezember 1858 zu Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Stadtamhof, vom 21. Februar d. J.
22. Mathias Marschoun (Marschann), Kellner, geboren am 28. Dezember 1852 zu Hradee, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Stadtamhof, vom 10. Febr. d. J.
23. Johann Gruber, Tagelöhner, geb. am 19. Februar 1871 zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Neuprennet, Bezirk Taus, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Stadtamhof, vom 10. Februar d. J.
24. Gottfried Bickel, Zimmermann, geb. am 16. Mai 1864 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Raggal, Bezirk Bludenz, Oesterreich, wegen Betruges und Landstreichens, vom Stadtmagistrat Augsburg, Bayern, vom 11. Februar d. J.
25. Franz Grohmann, Spenglergeselle, geboren am 3. April 1844 zu Neuehrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Altenehrenberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kaufbeuren, vom 28. Februar d. J.
26. Josef Stembera Schneidergeselle, geboren am 1. August 1862 zu Kostalow, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 19. Febr. d. J.
27. Johann Veitenhansl, Handarbeiter, geboren am 16. Mai 1851 zu Ratzau, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 22. Februar d. J.

20) Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Rentmeisters Wiesner nach Sprottau erledigte Stelle des Königlichen Rentmeisters in Tuchel ist vom 1. Mai d. J. ab dem bisherigen Regierungs-Militair-Supernumerar Müller aus Liegnitz, einstweilen unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, verliehen worden.

Der Besitzer und Gemeindevorsteher Bader zu Wordell ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Wordell, Kreis Flatow, ernannt.

Der Gutsbesitzer Goeldel zu Studa ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Jamielnik, Kreis Löbau, ernannt.

Es sind im Kreise Rosenberg ernannt: der Rittergutsbesitzer von Wussow zu Peterwitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Peterwitz und der Gemeindevorsteher Grönke zu Guhringen zum Stellvertreter desselben.

21) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Bukowitz, Kreis Strasburg Westpr., wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Bajohr zu Strasburg Wpr. zu melden.

Die 2. jüdische Lehrerstelle an der Stadtschule zu Zempelburg, Kreis Flatow, kommt zur Erledigung.

Lehrer mosaischer Religion, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Block zu Zempelburg zu melden.

Die erste Lehrer- und Organistenstelle zu Colonie-Brinsk, Kreis Strasburg Westpr., wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Quehl zu Strasburg Wpr. zu melden.
Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die unterste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Löbau Westpr. ist erledigt.

Lehrer jüdischer Religion, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Löbau Wpr. alsbald zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.